

Satzung TC Blütenburg
Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 24.10.2023,
eingetragen im Vereinsregister am 08.08.2024
AG München, Registergericht, VR 4533

Die Satzung wurde im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache überarbeitet. Insofern nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der Lesbarkeit und besseren Übersichtlichkeit. Diese personenbezogenen Formulierungen sind dann geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blütenburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind grün und weiß.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV), damit Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e. V. (BTV) und des Deutschen Tennisbundes e. V. (DTB) und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, dem BTV und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports, im Einzelnen durch
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und des Vereinsheimes,
 - Errichtung und Betrieb von Tennishallen,
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Trainings und Kursen, insbesondere Leistungswettkämpfen der Mitglieder untereinander und mit Dritten,
 - Einsatz und Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Trainern und Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) Jugendlichen,

das sind spielende Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Studierenden, Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden, das sind spielende Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nachweislich in Ausbildung befinden.

d) Ehrenmitgliedern, zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen solche Persönlichkeiten gewählt werden, die sich entweder

aa) durch langjährige Mitgliedschaft, beispielhafte Vereinstreue und besondere Verdienste oder

bb) durch überragende Verdienste ausgezeichnet haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von den Beitragspflichten befreit.

e) Fördernden Mitgliedern,

das sind Mitglieder, die durch ihr Interesse und durch die Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Ziele des Vereins unterstützen und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen.

2) Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesandt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, wenn ein Mitglied verzieht oder versetzt wird. Beschließt die Mitgliederversammlung schon für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragserhöhung um mehr als 1/4 oder sonstige finanzielle Mehrbelastungen mindestens gleicher Höhe, so kann der Austritt schriftlich binnen eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung erklärt werden. In diesem Fall hat das austretende Mitglied Mitgliedsbeiträge in der bisherigen Höhe entsprechend der Dauer seiner Mitgliedschaft im Geschäftsjahr zu entrichten.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von anderen Zahlungen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Über den Ausschluss

entscheidet mit Mehrheit der vorhandenen Stimmen der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Alle Beschlüsse nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes sind mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtswirksamkeit des Ausschlusses möglich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zahlungsverpflichtungen des Ausgeschlossenen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

2) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit vom Vorstand.

3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4) Die Mitglieder des Vorstands können von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge bis zur Grenze der jeweils geltenden gesetzlichen Ehrenamtszuschale befreit werden.

5) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Abbuchung eingezogen.

6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch Erlass oder Stundung Erleichterung gewähren.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1) Alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand zu beschließenden Spiel- und Platzordnung die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hierzu Gäste einzuladen.

§ 9 Maßregeln

Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen, aus denen es aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, oder bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100.- und / oder mit einer Sperre von bis zu einem Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Über die Maßregel entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Maßregelung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen ist. Gegen solche Maßregeln ist ein

Rechtsmittel ausgeschlossen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem /der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand für Finanzen,
- d) dem 3. Vorstand (zugleich Schriftführer/in)
- e) dem Vorstand für Sport
- f) dem Vorstand für Jugend
- g) nach Bedarf einem weiteren Vorstand, dem zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden (z.B. Kommunikation, Veranstaltungen, Sponsoring)

2) 1. und 2. Vorsitzende/r vertreten den Verein je einzeln, alle anderen Vorstände vertreten ihn jeweils gemeinsam mit dem/ der 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren oder länger gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

4) Die Vorstandssitzung leitet die/ der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/ der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

5) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung so, wie es das Wohl und die Förderung der Mitglieder und des Sports verlangen. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für die Erreichung der Vereinszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

6) Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Er bzw. sie muss Ehrenmitglied sein. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er ist zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen, ist jedoch zur Teilnahme nicht verpflichtet.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Vorstands für Finanzen und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahlen, soweit satzungsmäßig notwendig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Die nachträglichen Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung im Clubhaus auszuhängen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Vorstand für Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahl des ersten Vorsitzenden kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

5) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung, bei mehreren Leitern vom Letzten, zu unterzeichnen.

10) Etwaige Verstöße gegen Satzung oder Gesetz führen im Zweifel nicht zur Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Solche Verstöße können von den Mitgliedern, die in der Versammlung anwesend sind, nur in der Versammlung zu Protokoll, sonst nur unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Vorstand gerügt werden; das Rügerecht erlischt in jedem Fall nach Ablauf eines halben Jahres nach der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von zwei Jahren anlässlich der Wahl des Vorstands zwei Kassenprüfer/innen. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.

2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Nach jeder Prüfung haben die Kassenprüfer/innen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

IV. Datenschutzerklärung

1) Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Weitergabe der Daten an den BLSV und BTV

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) Namen, vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Punktespielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Bayerischen Tennisverband (BTV).

3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Fach- und Tagespresse sowie die Presseorgane von Verbänden über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Veranstaltungen, am schwarzen Brett und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder auf der Internetseite, mit Ausnahme von Ergebnissen aus

Punktespielen und Turnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse, Kontaktdaten und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen und die Art der Liquidation zu beschließen.

3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen ist dem BTV oder für den Fall dessen Ablehnung der Landeshauptstadt München mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2023. Eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 4533 des Amtsgerichtes München am _____.